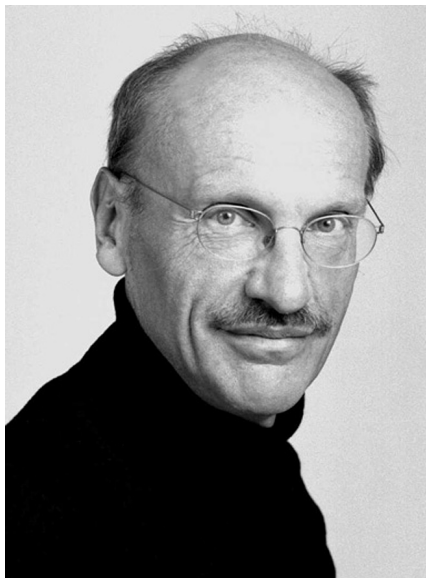


# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!



10 · 2013 ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

Ist es Zufall, dass das Thema Religionsfreiheit in diesem und im letzten Jahr so in die öffentliche Aufmerksamkeit gerückt ist und müssen wir künftig immer häufiger damit rechnen, dass staatliches Recht und religiöse Überzeugung miteinander in Konflikt geraten? Verschärft wird die Debatte dadurch, dass es meist nicht Erwachsene sind, die ihre Religionsfreiheit ausüben, sondern Eltern, die für ihre Kinder z.T. irreparable Entscheidungen treffen, die mit unseren gesetzlichen Leitbildern nicht (mehr) vereinbar sind oder sogar die staatliche Pflicht zur Gefahrenabwehr auslösen. Zunächst war es das Thema Beschneidung, das durch eine Entscheidung des Landgerichts Köln im Mai 2012 in die öffentliche Debatte gerückt ist, nachdem bis dahin die Brisanz dieses Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit nur in einem sehr begrenzten fachlichen Diskurs diskutiert worden war. Der Gesetzgeber hat dann auffallend schnell das „Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“ verabschiedet. Ob es das Problem bzw. den Konflikt angemessen löst, muss hier offen bleiben. Jetzt stand die Frage zur Debatte, welche Grenzen der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule der Religionsfreiheit setzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11.09.2013 eine Entscheidung der Vorinstanz bestätigt, die eine muslimische Schülerin zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht verpflichtet, sofern ihr die Möglichkeit eröffnet wird, hierbei einen sogenannten Burkini zu tragen. Schließlich sorgt in Bayern die urchristliche Glaubensgemeinschaft „Zwölf Stämme“ für Schlagzeilen: unter Verweis auf diverse Bibelstellen hält sich die Sekte für berechtigt, ja verpflichtet, Kinder mit Weidenruten auf den nackten Po zu schlagen. Erinnerungen an „Schläge im Namen des Herrn“ – eine Publikation von Hans-Peter Wensierski aus dem Jahr 2006, die in Deutschland die Diskussion über die Heimerziehung in den fünfziger und sechziger Jahren ins Rollen brachte – werden wach. Das Bedrückende an dieser Nachricht ist, dass die Behörden einräumen müssen, schon seit längerem von den Züchtigungen der Kinder gewusst zu haben. Wie kann es sein, dass Amtsärzte und Schulpsychologen über Monate hinweg keine Misshandlung festgestellt haben, obwohl sie der Sekte regelmäßig Kontrollbesuche abgestattet haben, fragt die Süddeutsche Zeitung (11.09.2013). Es bedurfte erst einer mit Hilfe versteckter Kameras gefertigten TV-Reportage über die Prügel im Keller der Sektengebäude, um die Öffentlichkeit wachzurütteln.

Auch die Religionsfreiheit wird im Grundgesetz nicht unbegrenzt gewährleistet. Auch wenn Art. 4 GG – im Gegensatz zu anderen Grundrechten – keinen „Einschränkungs-vorbehalt“ enthält, also anscheinend schrankenlos gewährleistet wird, ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass (auch) dieses Grundrecht verfassungsimmanente Schranken enthält, also durch kollidierende Grundrechte begrenzt wird. Angesichts einer Entwicklung zu einer multikulturellen Gesellschaft – wie sie zwar von vielen abgelehnt wird, faktisch aber doch stattfindet – müssen sich Staat und Gesellschaft in Zukunft noch stärker der Frage zuwenden, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um Vielfalt zu gewährleisten bzw. zu tolerieren, und inwieweit es für ein friedliches Zusammenleben eines gesellschaftlichen Konsenses über Grundwerte bedarf. Auch Religions- und Glaubensgemeinschaften werden sich daran messen lassen müssen, ob und inwieweit sie den Menschenrechten bzw. dem Menschenbild des Grundgesetzes Rechnung tragen. Bloße Verweise auf Zitate in der Bibel oder im Koran und deren wörtliche Übersetzung legitimieren nicht zur Verletzung dieses Grundkonsenses. Insofern darf auch von den Glaubensgemeinschaften erwartet werden, dass sie sich bei der Auslegung ihrer heiligen Schriften einer historisch-kritischen Methode bedienen, wie dies etwa in der evangelischen und der katholischen Kirche üblich ist. Der Staat darf im Interesse seiner Bürger nicht davor zurückschrecken, dem Fundamentalismus Grenzen zu setzen. Ein friedliches Zusammenleben kann sich nicht auf die Achtung des Andererseits beschränken. Es bedarf gemeinsamer Überzeugungen und Grundwerte.

Ihr

Reinhard Wiesner

## Inhaltsverzeichnis

<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>390</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Katja Becker/Manfred Laucht</i> <b>Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung</b> .....	<b>391</b>
<i>Peter-Christian Kunkel</i> <b>Wer ist zuständig für die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII?</b> .....	<b>394</b>
<i>Gretel Diehl</i> <b>Der gesetzliche Forderungsübergang und die Folgen für die gerichtliche Geltendmachung von Kindesunterhaltsansprüchen</b> .....	<b>396</b>
<i>Kathrin Binder/Ulrich Bürger</i> <b>Errata – Korrekturhinweis zum Beitrag „Zur Bedeutung des Aufwachens junger Menschen in spezifischen Lebenslagen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“ in Heft 8/9 2013 der ZKJ</b> .....	<b>399</b>
<b>Diskussion</b>	
<i>Wilfrid v. Boch</i> <b>Kritische Anmerkungen zu J. M. Fegert: „Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5“ (ZKJ 2013, S 190 f.)</b> .....	<b>400</b>
<i>Jörg M. Fegert</i> <b>PAS: „Was fehlt sind lediglich quantifizierende Studien“</b> .....	<b>401</b>
<b>Dokumentation</b>	
<i>Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.</i> <b>Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Mindeststandards von Babyklappen</b> .....	<b>402</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Abstammungsbegutachtung im Rahmen eines familiengerichtlichen Umgangsverfahrens vor Einführung des § 167a FamFG BVerfG, Beschl. v. 23.05.2013 – 1 BvR 2059/12</b> .....	<b>407</b>
<b>Anfechtung der Vaterschaft durch den biologischen Vater BGH, Ur. v. 15. Mai 2013 – XII ZR 49/11</b> .....	<b>410</b>
<b>Kein anwaltlicher Ergänzungspfleger für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten BGH, Beschl. v. 29.05.2013 – XII ZB 530/11</b> .....	<b>413</b>
<b>Keine Leistungen nach dem UVG für Kinder, die im Wege der heterologen Insemination durch das Spermium eines anonymen Spenders gezeugt wurden BVerwG Ur. v. 16.05.2013 – 5 C 28.12</b> .....	<b>415</b>
<b>Aufhebung der Vormundschaft bei nachträglich festgestellter Volljährigkeit OLG Köln, Beschluss vom 21.06.2013, – 26 UF 49/13 –</b> .....	<b>419</b>
<b>Kein Rechnungslegungsanspruch gegen das Jugendamt als Beistand OLG Hamm, Beschl. v. 19.04.2013 – II-2 WF 51/13</b> .....	<b>420</b>
<b>Rechtsfehlerhafte Zurückweisung eines „Antrages“ auf Regelung des Umgangs OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.07.2013 – 5 UF 167/13</b> .....	<b>421</b>
<b>Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung (U3) OVG NW, Beschl. v. 14.08.2013 – 12 B 793/13</b> .....	<b>423</b>
<b>Verbandsinformationen</b> .....	<b>426</b>
<b>Termine/Vorschau</b> .....	<b>427</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>401</b>

# ZKJ

**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskongress für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

#### Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

#### Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

#### Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de  
Prof. Dr. Stefan Heilmann  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

#### Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil  
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

#### Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach  
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Fachhochschule  
Koblenz  
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung  
Caritasverband, Mainz  
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,  
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik  
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-  
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum  
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,  
München  
Klaus Menne, Bundeskongress für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth  
Thomas Mörsberger, Stuttgart  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-  
hochschule Köln  
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.  
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-  
richtspsychologie GWG, München  
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ  
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied  
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil-  
und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am  
Main

 **Bundesanzeiger  
Verlag**